

Entscheid

Nr. 312 421 vom 3. September 2024

In der Sache X / V

In Sachen : X

**Bestimmer Wohnsitz : In der Kanzlei der Rechtsanwältin K. SCHMITZ
Zur Burg 8
4780 SANKT-VITH**

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration

DER DIENSTTUENDE PRÄSIDENT DER V. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 28. Mai 2024 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses vom 22. April 2024 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen, welcher am 7. Mai 2024 notifiziert wurde.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 3. Juni 2024 mit Referenznummer X.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. Juni 2024, der das Datum der Sitzung auf den 30. Juli 2024 anberaumt hat.

Gehört den Bericht des Richters für Ausländerstreitsachen C. ROBINET.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwältin K. SCHMITZ für die antragstellende Partei erscheint und Herrn C. ORBAN, Attaché, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Sachverhalt

Am 22. April 2024 hat der Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration, A. A., einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) getroffen.

Dieser wurde wie folgt begründet:

„BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN OHNE ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

*In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am **13. November 2023** von:*

Name: [G.]

Vorname(n): [M.]

*Staatsangehörigkeit: **Türkei***

Geburtsdatum: [...]

Geburtsort: [...]

Erkennungsnummer des Nationalregisters: [...]

Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in: [...]

mit der folgenden Begründung verweigert:

- Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.*

*Am **13. November 2023** hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Familienzusammenführung als Ehepartner von Frau [D. A.] (NN [...]), belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht.*

Obwohl der Betreffende zur Unterstützung seines Antrags seine Identität und sein Eheverhältnis mit der Person, die ihm das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung in Bezug auf Existenzmittel nicht gültig belegt worden.

Tatsächlich hat der Betreffende nicht nachgewiesen, dass die Person, die ihm das Recht auf Aufenthalt eröffnet, über die durch Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern geforderten stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmittel verfügt. Diese bezieht nämlich derzeit monatliche Einkünfte von durchschnittlich 1.801,52 EUR, was unter dem in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgegebenen Mindestsatz von 120 % des Eingliederungseinkommens (derzeit 2.048,53 EUR) liegt.

Somit ist die Verwaltung aufgrund von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verpflichtet, auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers und der Mitglieder seiner Familie zu bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Es wurden jedoch keine Unterlagen zu den Ausgaben des Haushalts vorgelegt, abgesehen von der Miete in Höhe von 645 EUR pro Monat.

Ohne derartige Informationen ist es uns nicht möglich, den Saldo des aktuellen Einkommens nach Abzug der Kosten (außer der Miete, d.h. 1.801,52 EUR - 645 EUR = 1.156,52 EUR) zu ermitteln. Das Ausländeramt kann daher nicht feststellen, ob der Saldo ausreicht, um für den Haushalt aufzukommen und alle Ausgaben zu decken, die monatlich anfallen, ohne den Schwellenwert zu erreichen, unter dem der Haushalt von den öffentlichen Behörden unterstützt wird, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Demzufolge können die Einkünfte der Person, die dem Betreffenden das Aufenthaltsrecht eröffnet, im Sinne von Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht als ausreichend gelten.

Schließlich ist der Betreffende verpflichtet, die Sachverhalte zur Unterstützung seines Antrags nachzuweisen, was bedeutet, dass der Antrag ausreichend genau und mit Nachweisen versehen sein und gegebenenfalls sogar aktualisiert werden muss. Es obliegt also dem Betreffenden, von sich aus alle relevanten Sachverhalte zur Unterstützung seines Antrags vorzubringen beziehungsweise bereitzustellen, und es ist nicht Aufgabe des Ausländeramtes, ihn anzuhören, bevor vorliegender Beschluss gefasst wird.

Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.

„Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen Oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen

vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fgov.be).“

2. Prüfung des Antrages auf Nichtigkeitserklärung

a) Darlegung der Rechtsmittel

2.1. Der Kläger macht als erstes Rechtsmittel einen Verstoß gegen den Artikel 42, §1, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern (im Folgenden: „Gesetz vom 15. Dezember 1980“) geltend.

Er ist der Ansicht, dass der Minister, bzw. sein Beauftragter nicht auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmt habe, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen, bzw. ohne dass bei ihm oder bei den Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte angefordert wurden.

2.2. Der Kläger macht als zweites Rechtsmittel einen Verstoß gegen den Artikel 40 desselben Gesetzes, die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 90/364/EWG geltend (im Folgenden: Richtlinie 2004/38/EG), die Begründungspflicht nach Artikel 3 dieser Richtlinie und die Begründungspflicht nach Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, den Sorgfaltsgrundsatz und den Grundsatz der Angemessenheit geltend.

Der Kläger argumentiert, die Begründung des strittigen Beschlusses sei nicht ausreichend. Die beklagte Partei habe nicht von einem bestimmten Mindestbetrag ausgehen dürfen, sondern hätte eine Einzelfallprüfung durchführen müssen, wofür jedoch keine Anhaltspunkte vorlägen. Sie habe ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen und Auskünfte anfordern müssen. Die Sorgfaltspflicht sei ebenfalls verletzt, da die beklagte Partei nicht das erforderliche Mindestmaß an Bemühungen unternommen habe, um die erforderlichen objektiven Informationen zu erhalten und alle relevanten Elemente des Falles zu berücksichtigen.

2.3. Unter einem dritten Rechtsmittel gibt der Kläger an, dass die Bedingung des Artikels 40ter, §2, Abs. 2, Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erfüllt ist.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Einkünfte seiner Ehefrau ausreichend sind, sodass die Familie keine Last der öffentlichen Behörden wird. Er verweist auf Rechtsprechung des Staatsrates (Staatsrat, II. Kammer, Entscheid Nr. 225.915 vom 19. Dezember 2013). Er verweist auf eine Aufstellung der Auslagen. Auch die anderen Bedingungen aus Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 seien erfüllt.

b) Darlegung des Standpunktes der beklagten Partei

2.4. Die beklagte Partei hat keinen Schriftsatz mit Anmerkungen hinterlegt.

2.5. In der Sitzung vom 30. Juli 2024 hat sie auf die Verwaltungsakte verwiesen.

c) Untersuchung der Rechtsmittel

2.6.1. In Bezug auf das erste Rechtsmittel stellt der Rat fest, dass aus der Verwaltungsakte in keiner Weise hervorgeht, dass die beklagte Partei in irgendeiner Weise versucht hat, vom Kläger die Dokumente und Auskünfte zu erhalten, die für die Bestimmung der Lasten des Zusammenführenden relevant sind.

2.6.2. Gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes wäre es jedoch Aufgabe des Beklagten gewesen, den Fall zu untersuchen, um eine Bestimmung der Mittel vorzunehmen, die erforderlich sind, damit der Haushalt

seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, ohne eine Belastung für die öffentliche Hand zu werden. Zu diesem Zweck muss die Verwaltungsbehörde, bei der Bearbeitung der Akte und nach der Bestimmung der zu berücksichtigenden Einkünfte, die Übermittlung der Unterlagen beantragen, die für die Bestimmung des Betrags der für den Lebensunterhalt des Haushalts erforderlichen Mittel relevant sind. Bei der Einreichung seines Antrags kann der Antragsteller nämlich nicht mit Sicherheit wissen, wie hoch die anrechenbaren Mittel sind, die berücksichtigt werden, und erst recht nicht, ob diese Einkünfte dem erforderlichen Schwellenwert entsprechen (Staatsrat, Nichtannehmarkeitsbeschluss Nr. 12.881 vom 5. Juni 2018). Zu diesem Zweck kann sich die beklagte Partei vom Antragsteller oder jeder belgischen Behörde alle relevanten Dokumente und Informationen übermitteln lassen, *quod non in specie*.

2.6.3. Die Gegenseite hat somit die Tragweite von Artikel 42 § 1 Absatz 2 des Gesetzes verkannt (in diesem Sinne RAS, Entscheid Nr. 295 629 vom 17. Oktober 2023; RAS, Entscheid Nr. 282 243 vom 21. Dezember 2022).

2.6.4. Das erste Rechtsmittel ist im angegebenen Maße begründet und reicht aus, um die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären.

2.6.6. Es erübrigt sich somit, die anderen Rechtsmittel des Klägers zu prüfen, insofern diese nicht zu einer umfassenderen Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führen könnte.

3. Verfahrenskosten

Unter Berücksichtigung des Vorerwähnten sind die Kosten des Verfahrens der beklagten Partei aufzuerlegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 22. April 2024 wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Verfahrenskosten in Höhe von 186 Euro gehen zu Lasten der beklagten Partei.

So in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten September zweitausendvierundzwanzig verkündet von:

C. ROBINET, diensttuender Präsident, Richter für Ausländerstreitsachen,

L. BEN AYAD, Greffierin.

Die Greffierin, Der Präsident,

L. BEN AYAD

C. ROBINET